Erscheint wöchentlich brei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend (Bormittag). Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark 20 Pf. prænumerando.

Ameniger

Inserate werden bis spätestens Mittags des vorhergehenden Tages des Erscheinens erbeten und die Corpusspalterzeile mit 10 Pf., unter "Eingesandt" mit 20 Pf. berechnet.

Zwönik und Umgegend.

Organ

für den Stadtgemeinderath, den Kirchen= und Schulvorstand zu Zwönit.

Berantwortlicher Rebacteur: Bernhard Dtt in Zwönit.

Nº 126.

Donnerstag, den 27. October 1881.

6. Jahrg.

Bekanntmachung,

Nach Anzeige des Commando's der hiesigen freiwilligen Feuerwehr soll im Laufe der nächsten Tage eine Nachtübung stattfinden,

welche zu unbestimmter Zeit und auf Allarmsignal erfolgen soll.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, wenn in den nächsten Tagen Hornsignal allein erfolgt, dies der vor= erwähnten Uebung gilt, wenn jedoch gleichzeitig mit der Rathausglocke gestürmt wird, Feuer in der Stadt ausgebrochen ist. Zwönitz, am 26. October 1881.

Der Bürgermeister.
Schönherr.

Tagesbericht.

— Durch Urtheil des kgl. Landgerichts zu Dresden vom 22. Juni 1881 ist der Auktionator Morit S. wegen fahrlässigen Falsch= eids zu einer Woche Gefängniß verurtheilt worden. Der Angeklagte hatte in einer Hauptverhandlung wider Z., bei welcher er als Zeuge vernommen wurde, die Frage des Vorsitzenden des Schöffengerichts: "Haben Sie schon Vorbestrafungen erlitten?" mit "Nein" beantwortet und diese Aussage beschworen, obgleich er bereits einmal wegen Be= leidigung mit 50 Mark Geldstrafe belegt worden ist. Noch vor Schluß der Verhandlung wurde von dem damals Angeklagten dem Vorsitzenden die Mittheilung gemacht, daß der Zeuge S. allerdings bereits bestraft sei; auf Vorhalt gab dieser nun auch die erwähnte Verurtheilung zu einer Geldstrafe zu und entschuldigte das vorherige Verschweigen dieses Umstandes damit, daß er geglaubt habe, die betr. Frage beziehe sich nur auf eine erlittene Freiheitsstrafe. In dem verurtheilenden Erkenntniß heißt es in dieser Beziehung, daß die Straflosigkeit des § 263 nicht eintreten könne, weil S. seine falsche Aussage erst dann widerrufen habe, als wegen derselben be= reits durch 3. Anzeige erstattet und durch die darauf erfolgte Be= fragung Seitens des vorsitzenden Amtsrichters Untersuchung wider ihn eingeleitet worden sei. Die Revision verlangt Aufhebung des ersten Urtheils und Freisprechung, weil in der dem Vorsitzenden des Schöffengerichts gemachten Dittheilung weder eine "Anzeige" zu er= blicken sei, noch in der anderweiten Befragung des Angeklagten die Einleitung einer "Untersuchung." Der Reichsanwalt hält die Revi= fion für begründet und tritt dem Antrag auf Freisprechung des An= geklagten bei. Das Reichsgericht beschließt, daß auf die Revision des Angeklagten, das Urtheil des Landgerichts zu Dresden vom 22. Juni d. J. aufzuheben und der Angeklagte von der erhobenen An= klage freizusprechen sei; die Rosten des Verfahrens und des Rechts= mittels sind der könig!. jächs. saatscasse aufzuerlegen. Es konnte die Mittheilung des Z. nicht als "Anzeige" und ebenso in der Be= fragung des Angeklagten nicht die Einleitung einer Untersuchung ge= funden werden. Fahrlässiger Falscheid ist nicht zn bestrafen, "wenn ber Thäter bevor eine Anzeige gegen ihn erfolgt oder eine Straf= untersuchung gegen ihn eingeleitet und bevor ein Rechtsnachtheil für einen Anderen aus der falschen Aussage entstanden ist, diese bei der= jenigen Behörde, bei welcher er fie abgegeben hat, widerruft." § 263 alinea 2 Strafgesethuch.

263 almea 2 Stratgesethuch.

— Leipzig, 20. Octbr. Bei einem Seifenfabrikanten in der Moritskraße war gestern Nachmittag ein Fabrikarbeiter Namens Otto von hier oben auf dem platten Dache damit beschäftigt, gesfertigte Seifenstücken zum Trocknen aufzustabeln. Dabei hatte er das Unglück, auszugleiten, beim hinfallen ein Oberlichtenfenster zu durchbrechen und in den Dachraum hinabzustürzen. Er erlitt dabei schwere Kopsverletzungen, die bereits den andern Tag seinen Tod herbeisührten. Der Berunglückte war 30 Jahre alt.

— In Leipzig wurde am 21. d. M. Mittags 12 Uhr in dem por dem Reichsgerichte verhandelten Hochverrathsprocesse vor übersfüllten Tribünen das Urtheil verfündigt Dasselbe verhängt wegen Vorbereitung eines hochverrätherischen Unternehmens über die Ansgeklagten folgende Strafen: Der Bäcker Wilhelm Braun wird zu

2 Jahren 7 Monaten, Schuhmacher Josef Breuder und Literat Victor Dave zu je 2 Jahren 6 Monaten, Schlosser Heinrich Jakobi zu 2 Jahren 3 Monaten, Schneider Gustav Kriftupeit und Schneider August Peich= mann zu je 2 Jahren, Metallschläger Albert Lichtensteiger zu 1 Jahr 6 Monaten, Schuhmacher Peter Böll und Arbeiter Heinrich Dillig zu je 1 Jahr Zuchthausstrafe verurtheilt. Gegen den Commis Max Metfow lautet das Urtheil auf 2 Jahre Gefängniß, gegen den Gärtner Georg Conrad Mahr unter theilweiser Freisprechung von der Anklage auf drei Monate Gefängniß. Der Schneider Hermann Christ, der Schuhmacher Hermann Baum und die Schneiderin Martha Legel werden freigesprochen. Aus den Erkenntnißgründen dieses Hochverrathsprocesses, deren Vortrag durch den Präsidenten über anderthalb Stunden in Anspruch nahm und laut deren der Gerichtshof den Thatbestand des § 86 des Strafgesetzbuchs für voll= bracht erachtet, sei noch besonders hervorgehoben, daß der Gerichts= hof, obwohl anerkennend, daß die Triebfedern politischer Vergeben sich recht wohl als ideale denken ließen, sich dahin ausspricht, daß in ben Beweggründen zu den Handlungen der Verurtheilten von idealen Gesinnungen nicht das Geringste zu entdecken sei, im Gegentheil, sie seien hervorgegangen aus Neid, Haß, Bosheit und in den von den Verurtheilten gelesenen und verbreiteten Schriften werde selbst der Meuchelmord verherrlicht. Es könne deshalb auch in alle Wege nicht von einem politischen Märtyrerthum die Rede sein; der Ge= richtshof habe sich bei solcher Sachlage in die Nothwendigkeit verset gesehen, über den Strafantrag der Reichsamwaltschaft hinauszugeben, bei fämmtlichen zur Zuchthausstrafe Verurtheilten auch. anf mehr= jährigen Ehrverlust zu erkennen und ihren strafbaren Vergeben den Stempel der ehrlosen That aufzudrücken. Bezüglich bes Angeklagten Literat Dave — von Nationalität Belgier — hat sich der Gerichts= hof lange mit der Frage beschäftigt, ob ihm auch Zuchthaus= oder nur Festungsstrafe zuzuerkennen sei, hat indessen keinen gerechten Grund gefunden, diesen Aufwiegler anders als die Anderen zu be= handeln. Nach Publikation verabschiedeten sich die Freigesprochenen von ihren verurtheilten Genoffen mit einem Händedruck. (Dr. N.)

- 3 wickau, 24. Octbr. (3m. Whbl.) Geftern früh ift bier ein Flugblatt mit der Ueberschrift: "Un die Wähler des 18. Wahlfreises!" und unterschrieben "Im Ramen vieler socialistischer Wähler. Wilhelm Liebknecht" in den Baufern der Stadt gur Bertheilung ge= bracht worden. Die Absicht, dieses Flugblatt in großen Massen in hiefiger Stadt zu verbreiten, gelang aber ben Unternehmern nur zum Theil, da die Polizei alsbald auf das verdächtige Treiben der ihr vollständig bekannten Mitglieder der socialistischen Partei aufmerkfam murde und ihnen bas handwerk legte. In furger Zeit befanden fich nicht weniger als 10 Personen auf der Polizei, welche von den Aufsichtsorganen bei der Verbreitung der Flugblätter betroffen und an Polizeistelle fistirt worden waren. Einige Aussuchungen bei bekannten Anhängern der Umsturzpartei murden eben= falls vorgenommen und follen auch nicht erfolglos gemefen fein. Sämmtliche bei ber Berbreitung betroffenen Berfonen blieben in Gewahrsam und find heute Vormittag dem Amtsrichter überliefert worden. Ueber 500 Flugblätter fielen dabei in die Sande der Polizei, boch find auch in der verfloffenen Racht in verschiedenen Straßen der Stadt dergl. Flugblätter ausgestreut worden. - Wil-